



SEITE 1

Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 11018 Berlin

Dr. Bruno Köhler
MANNd.at.e.V.
Postfach 601405
22214 Hamburg

Referat ADS-3
Grundsatzangelegenheiten und Beratung
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
11018 Berlin
TEL +49 (0)3018 555-1865
FAX +49 (0)3018 555-41865
E-MAIL beratung@ads.bund.de
INTERNET www.antidiskriminierungsstelle.de

ORT, DATUM Berlin, den 03.12.13
AZ 04600200820131128

Antwort auf Ihr Schreiben vom 18.11.13

Sehr geehrter Herr Dr. Köhler,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Lüders, der Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die mich gebeten hat, Ihnen zu antworten. Gerne gehen wir auf Ihre Anliegen im Einzelnen ein.

Sie bitten zunächst, um Quellenangaben zu Expertisen der ADS, welche die Benachteiligung von Jungen zum Thema haben.

Die Quellenangaben lauten wie folgt:

Jennessen et. al. (2013): Diskriminierung im vorschulischen und schulischen Bereich. Eine sozial- und erziehungswissenschaftliche Bestandsaufnahme. Berlin: ADS.
Betreffende Abschnitte: 35f, 42ff, 60ff.

ADS (Hrsg.) (2012): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. Berlin: ADS.



Die Bezugsquelle und Titel der Studie des BMAS zu Gewalt gegenüber behinderten Jungen und Männern lautet wie folgt:

Hornberg et. al. (2013): Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Bielefeld, Berlin, München: BMAS. Betreffende Abschnitte S.19ff.

In Ihrem Schreiben weisen Sie daraufhin, dass die Arbeitslosenquote der männlichen Jugendlichen um 20% höher liegt als bei den weiblichen Jugendlichen. Dies hängt nach Auffassung der ADS direkt mit der geschlechterspezifischen Schulbildung zusammen. Die ADS befürwortet daher eine stärkere Sensibilisierung von Lehrkräften mit dem Ziel festgeschriebene Geschlechterrollen, Stereotypen und Zuschreibungen im Bildungssystem abzubauen. Nähere Einzelheiten hierzu können Sie der oben genannten Expertise der ADS entnehmen.

Was die Aufgabenwahrnehmung der ADS anbelangt, können wir Ihre Kritik nicht nachvollziehen.

Sowohl im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (§ 27 I Nr. 1 AGG) als auch im Bereich der Forschung (§ 27 I Nr. 3 AGG) steht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, als unabhängiger Stelle bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung ein Ermessen zu, wie sie im Einzelnen zum Diskriminierungsschutz tätig werden möchte. Gleiches gilt für Maßnahmen der ADS zur Verhinderung von Benachteiligungen (§ 27 III Nr. 2 AGG).

§ 29 AGG eröffnet der ADS u. a. die Möglichkeit zur Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen. Wie sich schon aus der Gesetzesbegründung ergibt



SEITE 3

dient eine solche Kooperation dem Erfahrungs- und Kenntnisaustausch, insbesondere im Bereich der Einzelfallberatung. Weitergehende Kooperationsmöglichkeiten sind nach § 29 AGG nicht vorgesehen (BT-Drucks. 16/1780 S. 52).

Gerne können Sie daher weiterhin Einzelpersonen, die sich auf Grund ihres Geschlechts benachteiligt fühlen an unsere Beratung verweisen. Eine weitere Unterstützung ist uns nicht möglich, da wir über unsere bereits geplanten Projekte hinaus finanziell keinen Spielraum haben, andere Bereiche zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

In Auftrag

Isabella Zienicke

Isabella Zienicke